

INFORMATIONSBLATT

Informationen zur Volkszählung als Registerzählung

Die Volkszählung 2011 wird als Registerzählung durchgeführt. Das Ziel einer Registerzählung ist die trotz weitgehenden Verzichts auf eine primärstatistische Erhebung bestmögliche Widerspiegelung der tatsächlichen Verhältnisse der Wohnsitz-, Lebens- oder Arbeitssituation der Bevölkerung.

Das vorgegebene Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist die bestmögliche Nutzung der Daten bestehender Register und der Verwaltung, die für diesen Zweck ohne Namen unter Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens an die Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) geliefert und miteinander verknüpft, in ihren Definitionen soweit wie möglich vereinheitlicht, in ihrer Qualität entsprechend den Erfordernissen der bisherigen Volkszählungen verbessert und hinsichtlich ihrer Konsistenz optimiert werden sollen.

Das Zentrale Melderegister bildet das Rückgrat dieser Registerverknüpfung. Die anderen Basisregister sind das Gebäude- und Wohnungsregister, das Unternehmensregister, das Bildungsstandregister der Statistik Austria inklusive Schul- und Hochschulstatistik, das Register des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und das Steuerregister des Bundesministeriums für Finanzen. Mehr als 30 weitere Register werden zur Datenergänzung und zum Aufzeigen von Karteileichen herangezogen.

Ein entscheidender Aspekt der Registerzählung ist die Möglichkeit, Karteileichen und sonstige Fehler im Zentralen Melderegister grundsätzlich zu identifizieren und für Zählungszwecke (unabhängig vom Meldewesen) eliminieren zu können. Im Registerzählungsgesetz wird Statistik Austria aufgetragen, diese sogenannte „Wohnsitzanalyse“ im Rahmen der Qualitätssicherung der Daten durchzuführen (Registerzählungsgesetz § 5 Abs. 4 und 5).

Basisbestand für die Wohnsitzanalyse ist das Zentrale Melderegister (ZMR). Jede in Österreich gemeldete Person ist im ZMR enthalten. Weitere Verwaltungsdaten, die anlässlich der Registerzählung geliefert und über den Schlüssel „bereichsspezifisches Personenkennzeichen Amtliche Statistik“ mit den ZMR-Daten verknüpft wurden, haben nun die Funktion, diese Information aus dem ZMR zu bestätigen oder aber in Frage zu stellen.

Mit jeder Information aus anderen Verwaltungsquellen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass diese Person in Österreich tatsächlich ihren Hauptwohnsitz hat und keine „Karteileiche“ darstellt.

Dabei werden jene Personen, die nur im Zentralen Melderegister vorkommen, von Statistik Austria als „Klärungsfälle“ betrachtet, die einer näheren Überprüfung unterzogen werden müssen. Die weit überwiegende Zahl der Personen, die in Österreich mit Hauptwohnsitz wohnen, hat aufgrund ihrer Lebensbezüge Einträge in zwei oder mehreren österreichischen Verwaltungsregistern. Natürlich ist klar, dass in Österreich auch Personen ganz regulär mit Hauptwohnsitz wohnen, die in keinem anderen Verwaltungsregister enthalten sind, aber hier ist eben die Wahrscheinlichkeit groß, dass es sich dabei um die erwähnten „Karteileichen“ handeln könnte.

Diese Personen wurden mit RSb-Brief angeschrieben und gebeten, Statistik Austria schriftlich mitzuteilen, ob sich ihr Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zum Stichtag tatsächlich in Österreich oder im Ausland befunden hat.

Personen, von denen keine Rückmeldung eintraf sowie jene, die angaben, dass sie zum Stichtag den Hauptwohnsitz im Ausland gehabt hatten, wurden schließlich der Gemeinde als Fälle mitgeteilt, die nach dem Wissenstand von Statistik Austria zum Stichtag nicht mit Hauptwohnsitz in der entsprechenden Gemeinde berücksichtigt werden konnten.

Neben diesem Ergebnis der RSb-Brief-Recherche gibt es auch technische Gründe für die Nichtanerkennung einer Hauptwohnsitzmeldung im Rahmen der Registerzählung, nämlich die angeführten Mehrfachzählungen (KIT-Fälle), die 90- und 180-Tage-Regel laut Registerzählungsgesetz sowie Verstorbene vor dem 1.11.2011.

Erläuterungen der Eckdaten

Endgültige Bevölkerungszahl 31.10.2011

Die rechnerische Berücksichtigung der Bestandsbereinigung, der Hinzufügungen und Nichtanerkennungen bezogen auf den ZMR-Stichtagsbestand 31.10.2011 ergibt das endgültige Ergebnis der Registerzählung 2011.

ZMR-Stichtagsbestand 31.10.2011 (Datenabzug 1.11.2011)

Bezogen auf den Stichtag 31.10.2011 erhielt Statistik Austria aufgrund des Registerzählungsgesetzes BGBl. I Nr. 33/2006 einen Bestand aller Hauptwohnsitze, Nebenwohnsitze und Wohnsitzbestätigungen für einen Hauptwohnsitz. Dieser Bestand ist die Grundlage für alle weiteren Maßnahmen im Rahmen der Wohnsitzanalyse. Für die Bevölkerungszahl sind alle Hauptwohnsitze und Wohnsitzbestätigungen für einen Hauptwohnsitz von Belang.

Nachträgliche Bestandsbereinigung bis ZMR-Abzug vom 30.4.2012

Ein späterer ZMR-Abzug (30.4.2012) wurde dazu verwendet, nachträgliche Meldebewegungen vor dem Stichtag noch für den Stichtag 31.10.2011 zu berücksichtigen, wie z. B. vor dem Stichtag geborene Kinder, die erst nach dem Stichtag ins Zentrale Melderegister aufgenommen wurden sowie Todesfälle und andere Meldebewegungen vor dem Stichtag, die stichtagsrelevant waren.

Zusätzlich zu den Bestandsbereinigungen wird auch der Lückenschluss gezählt. Dies sind alle Personen, deren Meldelücke um den Stichtag nicht mehr als 90 Tage beträgt. Diese Personen ohne Hauptwohnsitz zum Stichtag wurden der Gemeinde zugerechnet, deren Meldedatum zeitlich näher zum Stichtag lag.

Darüber hinaus wurden alle in Österreich geborenen Kinder gezählt, deren Geburtsdatum vor dem Stichtag und deren Anmeldedatum nach dem Stichtag lag, mit der Einschränkung, dass Geburtsdatum und Anmeldedatum nicht mehr als 90 Tage auseinander liegen.

In Summe über ganz Österreich ergibt sich bei der nachträglichen Bestandsbereinigung ein Plus gegenüber dem Stichtagsbestand, in einigen Gemeinden kann aber auch ein Minus entstehen.

Saldo der 180-Tage-Fälle - (T180)

Der Saldo der 180-Tage-Fälle ergibt sich aus der Ab- und Anerkennung von 180-Tage-Fällen. Die Summe über ganz Österreich ergibt Null. Mit der 180-Tage-Regel wird der Bürger entgegen den Angaben des ZMR-Stichtagsbestands in einer anderen Gemeinde gezählt. Den Gemeinden werden nur die Fälle mitgeteilt, die nicht gezählt werden.

90-Tage-Fälle - (T90)

Personen, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, werden nicht mit Hauptwohnsitz gezählt. Vorübergehend bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Person weniger als 90 Tage zusammenhängend um den Stichtag herum in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldet war mit dem Zusatz, dass die letzte Abmeldung vor der Anmeldung bzw. nächste Anmeldung nach der Abmeldung zum Aufenthalt um den Stichtag zumindest 90 Tage beträgt. Dies bedeutet, dass 90 Tage vor der Anmeldung und 90 Tage nach der Abmeldung kein Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet war.

Mehrfachzählungen zum Stichtag (KIT-Fall im ZMR) – (KIT)

Dies bedeutet, dass bei einer Person, die im ZMR-Stichtagsbestand mit zwei oder mehr Hauptwohnsitzen gemeldet war und nach dem 31.10.2011 eine Zusammenführung erfolgte. Hier wurde(n) der bzw. die überzählige(n) Hauptwohnsitz(e) deaktiviert. In der Regel wurde hier nur ein Fall einer Person nicht berücksichtigt. Es ist darauf zu achten, dass der Fall, zu dem zusammengeführt wurde, gezählt wird und die überschüssigen Mehrfachzählungen nicht gezählt werden. Dies ist besonders auffällig, wenn die Mehrfachzählung in einer Gemeinde an derselben Adresse vorkommt, da die betreffende Person einmal gezählt (nicht sichtbar) und einmal nicht gezählt (in der Liste enthalten) wird. Die Entscheidung darüber, welcher Fall in welcher Gemeinde gelöscht und welcher gezählt wird, ist nicht die Entscheidung von Statistik Austria, sondern wurde in diesen Fällen durch die Meldebehörden entschieden.

Zum Stichtag bereits Verstorbene – (TOD)

Personen, die bereits vor dem 1.11.2011 verstorben sind, sich aber im Stichtagsbestand des ZMR befanden, werden bei der Registerzählung nicht mit Hauptwohnsitz gezählt.

Nichtanerkennungen auf Grund der schriftlichen Befragung der Betroffenen nach § 5 Abs. 4 (RSB-)

Dies ist die Summe aller Fälle, die im Stichtagsbestand zum 31.10.2011 mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde enthalten waren, aber aufgrund der Wohnsitzanalyse nicht mit Hauptwohnsitz in dieser Gemeinde gezählt werden. Insgesamt gibt es fünf unterschiedliche Gründe für Nichtanerkennungen, die unter dem Punkt „Gründe für die Nichtberücksichtigung eines Hauptwohnsitzes“ aufgezählt und erläutert werden.

Gründe für die Nichtberücksichtigung eines Hauptwohnsitzes

Im Rahmen der Qualitätskontrolle (§ 5 Abs. 5 Registerzählungsgesetz) wurden Personen mit RSb-Brief von Statistik Austria am aktuellen Hauptwohnsitz angeschrieben, die aufgrund der vorliegenden Informationen ausschließlich im Zentralen Melderegister (ZMR) vorhanden waren. Personen können aus unterschiedlichen Gründen den Nichtanerkennungsgrund RSB erhalten haben:

1. Alle Personen, denen der RSb-Brief nicht zugestellt werden konnte und von denen keine Lebenszeichen vorliegen, werden nicht gezählt und erhalten den Grund mit folgenden Kurzbezeichnungen:

RSB-A1	Zustellung nicht möglich, Empfänger unbekannt
RSB-A2	Zustellung nicht möglich, Empfänger verzogen
RSB-A3	Zustellung nicht möglich, Abgabestelle unbenutzt
RSB-A4	Zustellung nicht möglich, Empfänger verstorben
RSB-A5	Zustellung nicht möglich, Abgabestelle unregelmäßig benutzt
RSB-A6	Zustellung nicht möglich, Adressierprobleme
RSB-A7	Zustellung nicht möglich, sonstige Gründe
2. Alle Personen, die den RSb-Brief nach der Hinterlegung nicht behoben haben und von denen keine Lebenszeichen vorliegen, werden nicht gezählt und erhalten den Grund mit der Kurzbezeichnung „**RSB – B**“.
3. Alle Personen, denen der RSb-Brief zugestellt werden konnte, von denen aber keine Antwort per Formular erfolgte und von denen keine weiteren Lebenszeichen vorliegen, werden nicht gezählt und erhalten den Grund mit der Kurzbezeichnung „**RSB – C**“.
4. Alle Personen, die das Formular mit dem Vermerk „Hauptwohnsitz im Ausland“ zurückgesendet haben, werden nicht gezählt und erhalten den Grund mit der Kurzbezeichnung „**RSB – D**“.
5. Alle Personen, bei denen aufgrund der übermittelten Informationen der Verdacht auftritt ein ungelöster KIT-Fall zu sein oder schon vor dem 1.11.2011 verstorben sind, werden nicht gezählt und erhalten den Grund mit der Kurzbezeichnung „**RSB-SONST**“.

Gründe für die Nichtberücksichtigung von Erklärungen gemäß § 5 Abs. 6 Registerzählungsgesetz

Nach Mitteilung aller Personen mit zweifelhaftem Hauptwohnsitz an die Gemeinden hatten diese die Möglichkeit, irrtümliche in Zweifel gezogene Hauptwohnsitze mit einer von der betreffenden Person eigenhändig unterschriebenen Erklärung gemäß § 5 Abs. 6 zu beeinspruchen. In der Regel führten diese Erklärungen zur Zählung der betreffenden Person. In einigen Ausnahmen wurden diese Personen trotz Vorliegen einer Erklärung gemäß § 5 Abs. 6 nicht gezählt:

- a) wenn die Erklärungen nicht von der betreffenden Person unterschrieben war. Ausnahmen von dieser Regel wurden bei gesetzlichen Vertretern (z. B. Sachwalter) und bei minderjährigen Kindern gemacht sowie bei Unterschriften bestimmter Anstaltsleiter (Justizanstalt, Pflegeheim, Kloster).
- b) Wenn die betreffende Person Statistik Austria schon vorher bekannt gab, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen nicht in der Gemeinde befunden hatte, in der sie zum

Stichtag mit Hauptwohnsitz gemeldet war. In diesem Fall widersprechen sich zwei Angaben und die erste schriftliche Aussage des Bürgers gegenüber Statistik Austria wurde berücksichtigt. Dies führt dazu, dass die Person nicht in Österreich mit Hauptwohnsitz gezählt wird.

- c) Informationen der Gemeinden aus anderen lokalen Registern als dem örtlichen Melderegister anstelle von Erklärungen gemäß § 5 Abs. 6 (z.B. Abgabenverzeichnisse oder Grundbucheintragen) führten auch zu keiner Zählung, da sich aus diesen Verzeichnissen nicht zwingend der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ableiten lässt.

Gründe für die Nichtberücksichtigung einer Meldebewegung

Amtliche Abmeldungen nach dem Stichtag wurden nicht berücksichtigt, mit Ausnahme der nachweislichen Abmeldungen von Todes wegen. Dies deshalb, da angenommen werden muss, dass der Zeitpunkt der tatsächlichen Aufgabe des Hauptwohnsitzes für die Gemeinde in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann, nachdem sich die Person nicht ordnungs- und termingemäß abgemeldet hat.

Schließlich führten bloße Meldedatenberichtigungen, die nur aufgrund von Adresskorrekturen bzw. Adressverbesserungen entstanden sind, ebenfalls zu keiner Zählung.